



**Stadt Markkleeberg
Der Stadtrat**

**Beschluss Nr. 154 - 23/2021
vom 16.06.2021**

Der Stadtrat beschließt:

1. Für das Gebiet der Stadt Markkleeberg, welches die Flurstücke 98/22 (teilweise), 98/23, 101/3 (teilweise), 101/6, 101/7 (teilweise), 101/8, 102/4, 102/6 und 102/7 der Gemarkung Wachau umfasst (Geltungsbereich siehe Anlage), soll der Bebauungsplan "Wohngebiet Crostewitzer Straße" aufgestellt werden.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Planungsziele:

- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebietes sowie den dazugehörigen Erschließungs-, Infrastruktur- und Pflanzmaßnahmen
- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine zukünftige verkehrliche Anbindung der Flächen südöstlich des Plangebiets an das bestehende Straßennetz

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 3
Enthaltung: 1

Karsten Schütze
Vorsitzender des Stadtrates




STADT MARKKLEEBERG
 Stadtplanungsamt

Bebauungsplan
"Wohngebiet Crostewitzer Straße"

Darstellung des Geltungsbereichs

Maßstab: 1:2.000
 Format: DIN A4
 Stand: 10.05.2021

